

R-105-18

## Entscheid

vom 21. November 2018

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Martin Sarbach, Astrid Hirzel, jur. Sekretär  
Tobias Kazik

In Sachen

**A.,**

Rekurrent

gegen

**Römisch-katholische Kirchgemeinde B.,**

vertreten durch C.

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

**hat sich ergeben:**

**I.**

Am 30. Mai 2018 reichte A. der Rekurskommission einen „Rekurs zur Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflegewahlen vom 28.05.2018 der kath. Kirchgemeinde B.“ ein. Der Rekurrent machte unter dem Titel „7. Rekurspunkte: Antrag und Beschwerde“ sinngemäss Folgendes geltend:

Mit Bezug auf die Wahlvorbereitung habe sich die Kirchenpflege nicht an die Vorgaben und Empfehlungen des Synodalrats gehalten, habe Kandidierende selber gesucht und die Kandidaturen nicht vorgängig bekannt gegeben.

Die Kirchenpflege habe sich sodann unrechtmässig in das Wahlverfahren eingemischt, indem sie dem Rekurrenten, welcher als Kandidat zur Verfügung stand, ein Redeverbot erteilt habe und die Präsentation der Kandidierenden mit dem Ziel erfolgt sei, den Rekurrenten auszugrenzen und die Wahl zu beeinflussen. Es sei somit zu prüfen, ob die Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege rechtmässig erfolgt sei bzw. ob diese wiederholt werden müsse.

Sodann verlangt der Rekurrent eine „Genugtuung, eine klare und öffentliche Entschuldigung, andernfalls einen Gegenbeweis, dass die protokollierte Darstellung nicht den Tatsachen entspricht“.

Schliesslich macht der Rekurrent geltend, es sei ihm eine Entschädigung auszurichten für den zufolge seines Ausschlusses von Ressort und Sitzungen entstandenen Honorarausfall.

Am 18. Juni 2018 reichte der Rekurrent einen Nachtrag zu seinem Rekurs ein, mit welchem er das Versammlungsprotokoll, versehen mit eigenen Bemerkungen zu den protokollierten Traktanden, einreichte. Weitere formelle Anträge enthielt der Nachtrag nicht.

**II.**

Die Rekursgegnerin liess sich am 21. Juni 2018 vernehmen. Sie beantragte, dem Rekurs sei jegliche aufschiebende Wirkung zu entziehen, auf den Rekurs sei nicht einzutreten und dem Rekurrenten seien wegen trölerischen Prozessverhaltens und mutwilliger Belastung der Justiz die Prozesskosten aufzuerlegen.

Am 23. Juli 2018 reichte der Rekurrent der Rekurskommission die Replik ein, mit einer weiteren Ergänzung vom 31. Juli 2018.

Am 8. August 2018 sowie am 24. August 2018 liessen sich die Parteien je noch einmal vernehmen.

### **III.**

Das Begehren um Entzug der aufschiebenden Wirkung wies die Präsidentin mit Verfügung vom 19. Juli 2018 ab.

### **IV.**

Mit Beschlüssen vom 3. Februar 2015 und vom 15. Mai 2015 hatte die Rekursgegnerin dem damals als Mitglied der Kirchenpflege amtierenden Rekurrenten das Ressort Personelles sowie die Verantwortung für den EDV-Bereich entzogen. Einen hiergegen erhobenen Rekurs wies die Rekurskommission mit Entscheid vom 15. Februar 2016 ab, soweit sie darauf eintrat (R-103-15). Sodann wies die Rekurskommission am 14. Juli 2016 einen Rekurs des Rekurrenten gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Mai 2016 ab, soweit sie darauf eintrat (R-111-16). Mit Beschluss vom 28. Juni 2016 schloss die Kirchenpflege den Rekurrenten von der Teilnahme an ihren Sitzungen aus. Dieser Beschluss blieb unangefochten und ist daher als rechtskräftiger Entscheid grundsätzlich keiner Überprüfung mehr zugänglich.

## **Die Rekurskommission zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) wendet die Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) als subsidiäres Recht nach Art. 6 KO Anwendung. Nach Art. 47 lit. d KO können Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen, mit Rekurs angefochten werden.

**1.2** Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass die Verletzung in der Versammlung gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG). Vorliegend wurde gemäss dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 (Protokoll)

unter Traktandum 2 die Kandidatur des Rekurrenten eingehend diskutiert und dieser hat sich mit seinen Anliegen auch zu Wort gemeldet, wenn auch diese Wortmeldungen durch Ordnungsantrag beendet wurden. Die Rügepflicht kann somit vorliegend ohne weiteres als erfüllt gelten.

Der Rekurrent ist sodann Mitglied und Stimmberechtigter der Römisch-katholischen Kirchengemeinde B. und damit zum Rekurs in Stimmrechtssachen gegen das Wahl- und Abstimmungsergebnis der betreffenden Kirchgemeindeversammlung legitimiert.

Auf den im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist damit einzutreten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 und 2 VRG). Der Auffassung der Rekursgegnerin, welche im Hauptpunkt allein auf Nichteintreten auf den Rekurs zufolge unzureichender Antragsstellung sowie Begründung schliesst, ist demnach nicht zu folgen (vgl. dazu bereits die einschlägigen Ausführungen in der Verfügung vom 19. Juli 2018 betreffend aufschiebende Wirkung).

## **2.**

Der Rekurrent macht geltend, es habe sich nur die Kirchenpflege mit der Kandidatensuche für die Erneuerungswahl der Kirchenpflege befasst. Die demokratischen Gepflogenheiten, insbesondere die Information der Bevölkerung zur Anregung aktiver Mitarbeit zur Behördenwahl, sei klar vernachlässigt worden.

Sodann sei während der Versammlung durch die Rede der Präsidentin der Kirchenpflege und die Präsentation der Kandidierenden, mit dem Ziel, den Rekurrenten auszugrenzen sowie durch die Beeinflussung mit der Aussage, den Rekurrenten nicht mehr zu wählen und mit einem Redeverbot in unrechtmässiger Weise in das Wahlverfahren eingegriffen worden. Der Rekurrent beantragt der Rekurskommission daher zu prüfen, ob die Wahlen rechtmässig erfolgt seien oder ob die Wahlen in die Kirchenpflege zu wiederholen seien. Letzteres sei nur unter Wiederherstellung der rechtmässigen Stellung des Rekurrenten in der Kirchenpflege möglich, d.h. unter Aufhebung seines Ausschlusses.

Die Rekursgegnerin führt hierzu an, aus dem Protokoll wie auch aus dem Ablauf-Leitfaden gehe hervor, dass über die Wahlvorbereitung informiert worden sei, dass sich die Kandidierenden kurz hätten vorstellen können und dass die Kandidatur des Rekurrenten, welche erst nachträglich angemeldet worden sei, aufgeführt worden sei. In der Diskussion sei dann die Wortmeldung des Rekurrenten durch Ordnungsantrag beendet worden.

## **3.**

**3.1** Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Die Freiheit der Meinungsbildung schliesst grundsätzlich jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, welche geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen (BGE 114 IA 432, E. 4a; BGE 113 IA 295, E. 3b; BGE 112 IA 335, E. 4b, je mit Hinweisen). Eine solche unerlaubte Beeinflussung liegt etwa dann vor, wenn die Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert (BGE 114 IA 432, E. 3a; BGE 112 IA 335, E. 4b, mit Hinweisen).

Im Kanton Zürich sollen staatliche Organe gemäss § 6 Abs. 3 GPR sachlich und verhältnismässig informieren. Dazu gehört insbesondere auch eine sachliche, transparente, verhältnismässige und faire Information durch die Behörden (Gemeindeamt des Kantons Zürich, Handbuch zur Gesetzgebung über die politischen Rechte, 3. Aufl., Zürich 2018, S. 40). Die Darstellung einer Sachvorlage kann auch dann gegen die verfassungsrechtlich gebotene Abstimmungsfreiheit des einzelnen Stimmbürgers verstossen, wenn die Behörde in den offiziellen Abstimmungserläuterungen unvollständig informiert. An das Erfordernis der Vollständigkeit sind generell hohe Anforderungen zu stellen, denn eine lückenhafte Information durch die Behörde kann das Abstimmungsergebnis verfälschen (DECURTINS, Die rechtliche Stellung der Behörde im Abstimmungskampf, Diss. Freiburg 1992, S. 197).

**3.2** Aus der Wahl- und Abstimmungsfreiheit folgt namentlich eine Verpflichtung der Behörden einer formal und inhaltlich korrekten Ankündigung der Wahlen und Abstimmungen, sodass sich die Stimmberechtigten, aber insbesondere auch die politischen Parteien, Verbände oder andere Gruppierungen auf die öffentlichen Willensbildungsprozesse vorbereiten und effektiv daran teilhaben können (BESSON, Behördliche Information vor Volksabstimmungen, Diss. Bern 2003, S. 228 f.). Entsprechendes gilt auch für Abstimmungen, die an Versammlungen stattfinden: Über Datum und Ort der Versammlung muss frühzeitig und korrekt informiert werden. Zudem müssen die Sachgeschäfte nach den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig und vollständig traktandiert werden. Die entsprechenden Vorschriften haben zum Zweck, dass sich die Stimmberechtigten ein Bild über die an der Versammlung zu besprechenden Themen verschaffen können, sodass bereits im Vorfeld der Versammlung Diskussionen, Abklärungen und Absprachen möglich werden und die Stimmberechtigten vor unerwarteten und übereilt beschlossenen Geschäften bewahrt bleiben (Besson, a.a.O., S. 229).

**3.3** Bei Wahlen ist die Praxis strenger als bei Abstimmungen. Diesbezüglich hat das Bundesgericht ein behördliches Eingreifen in den Wahlkampf grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. zum ganzen BGE 117 IA 457, mit Hinweisen). Bei den Wahlen kommt den Behörden keine Beratungsfunktion zu wie bei Sachentscheiden. Hier haben sie nicht von Rechts wegen mitzuwirken und ihre Auffassung der öffentlichen Interessen zu wahren. Es ist zu verhindern, dass sich der Staat im Wahlkampf auch nur indirekt in den Dienst parteiischer Interessen

stellt. Eine Intervention kommt daher höchstens dann in Frage, wenn sie im Interesse der freien und unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Wählerinnen und Wähler als unerlässlich erscheint (BGE 118 IA 259, 262 f., E. 3., mit Hinweisen; BGE 113 IA 296 f.; BGE 114 IA 433).

**3.4** Die Wiederholung einer Volkswahl oder Volksabstimmung wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl oder Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat (§ 27b VRG).

**3.5** Gemäss § 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG ist der Rekurs in Stimmrechtssachen innert fünf Tagen bei der Rekursinstanz einzureichen. Gemäss § 53 i.V.m. § 22 Abs. 2 VRG beginnt der Fristenlauf am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Akts, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.

Gemäss § 22 Abs. 2 lit. c des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (KGR, LS 182.60) wählt die Kirchgemeindeversammlung die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht. Nach § 25 Abs. 1 KGR ist jede Versammlung, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

**3.6** Für Rekurse, welche sich gegen Vorbereitungshandlungen zu einer Wahl oder Abstimmung richten, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Eröffnung der Mitteilung der entsprechenden Anordnung zu laufen. Rekurse in Stimmrechtssachen, mit welchen Mängel bei der Vorbereitung von Wahlen oder Abstimmungen gerügt werden, müssen deshalb innert der Rechtsmittelfrist im Anschluss an die Vorbereitungshandlung eingereicht werden. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, kann er allfällige Mängel im Vorfeld einer Wahl oder Abstimmung nicht mehr im Anschluss an deren Ergebnis geltend machen. Zu den einschlägigen Vorbereitungshandlungen zählen insbesondere auch behördliche Informationen vor Abstimmungen oder Wahlen (Verwaltungsgericht Zürich, 10.02.2010, VB.2009.00590, E. 3.2 und E. 6.1, m.w.H.).

### **3.7**

**3.7.1** Gemäss Schilderung der Präsidentin in der Kirchgemeindeversammlung wurden zur Vorbereitung der Wahl folgende Schritte vorgenommen:

- Vorstellung der Ressorts Präsidium und Gutsverwaltung mit Aufruf an allfällige Interessenten im [...]

- Teilnahme der Präsidentin am [...] mit Aufruf an allfällige Interessenten
- Aufruf an allfällige Interessenten in der KGV vom [...]
- Aufruf an allfällige Interessenten im Forum Nr. [...]
- Vorstellung der übrigen Ressorts mit Aufruf an allfällige Interessenten im Forum [...]
- Artikel der Präsidentin zu den Erneuerungswahlen im Forum [...]

Sämtliche geschilderten Vorbereitungshandlungen waren öffentlich publiziert. Der Rekurrent war zum Zeitpunkt dieser Handlungen Mitglied der Kirchenpflege und erwog, sich selber zur Wahl zu stellen, weshalb erwartet werden darf, dass er von sämtlichen Handlungen Kenntnis hatte und es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, allfällige Mängel direkt im Anschluss an die Handlung zu rügen. Auf sämtliche gegen die erwähnten Vorbereitungshandlungen gerichteten Rügen ist somit wegen Verspätung nicht einzutreten.

**3.7.2** Der Rekurrent führt in der Replik aus, an einer der Wahl vorangehenden Informationsveranstaltung hätten nur die von der Präsidentin der Kirchenpflege gemeldeten Interessenten und drei Mitglieder der Kirchenpflege teilgenommen. Er selbst sei nicht eingeladen worden. Diese Zusammenkunft habe am 22. März [2018] stattgefunden; dennoch sei in den nachfolgenden zwei Sitzungen protokollarisch nichts erwähnt worden. Die Rekursgegnerin äussert sich in ihrer Stellungnahme zur Replik vom 8. August 2018 zu diesen Vorbringen nicht.

**3.7.3** Öffentliche Wählerversammlungen – d.h. solche, welche nicht durch eine private Gruppierung, sondern durch die Kirchgemeinde selbst durchgeführt werden - zur Kandidatenfindung haben weder im kantonalen Recht noch in den einschlägigen Vorschriften der Körperschaft oder der Kirchgemeinde eine Grundlage. Es besteht somit keine Pflicht, solche Veranstaltungen durchzuführen. Wenn sie jedoch durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass sie sich mit Bezug auf die Willensbildung und Willensbetätigung der Wähler als klarerweise neutral erweisen. Somit ist darauf zu achten, dass an der Wählerversammlung keine Kandidatenausscheidung erfolgt und grundsätzlich alle Kandidaten die Möglichkeit haben, sich zu präsentieren. Die öffentliche Wählerversammlung ist auf dem gleichen Weg wie eine Gemeindeversammlung anzukündigen und von einem neutralen Tagespräsidium zu leiten (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3.A. Wädenswil 2000, § 47 N. 3.2).

Gemäss einer vom Rekurrenten eingereichten E-Mail der Präsidentin vom 5. April 2018 handelte es sich bei der erwähnten Veranstaltung nicht um eine öffentliche Wählerversammlung, sondern lediglich um eine Information der interessierten Kandidatinnen und Kandidaten über die Aufgaben in der Kirchenpflege. Nach den zuvor erfolgten zahlreichen öffentlichen Aufru-

fen an Interessierte, sich für das Amt zur Verfügung zu stellen, erscheint eine solche informelle Informationsveranstaltung für diejenigen neuen Kandidierenden, die sich bereits gemeldet haben, als zulässig. Der Rekurrent räumt sodann ein, trotz fehlender Protokollierung bzw. Einladung von dieser Versammlung gewusst zu haben und hätte deshalb auch hier allfällige dagegen gerichtete Rügen direkt im Anschluss unter Einhaltung der fünftägigen Rekursfrist erheben müssen.

**3.8** Die Kirchgemeindeversammlung tritt u.a. auf Anordnung der Kirchenpflege zusammen, wobei die Versammlung mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben ist (§ 24 lit. a und § 25 Abs. 1 KGR, Art. 15 und 16 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchenpflege B. vom 17. Mai 2010, KGO). Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsident bzw. Präsidentin sowie die Mitglieder der RPK und deren Präsident bzw. Präsidentin (§ 22 Abs. 2 lit. c und d KGR, Art. 28 Ziff. 1 und 2 KGO). Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können (Art. 32 Abs. 1 KGO). Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 KGO). Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden (Art. 32 Abs. 3 KGO).

Bei der Möglichkeit der Ansetzung eines Termins zur Bekanntgabe der Wahlvorschläge handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Hat die Gemeindevorsteherchaft nach der Gemeindeordnung die Möglichkeit, vor einer Versammlung einen Termin anzusetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge anzumelden sind, so entscheidet sie nach Ermessen in einem formellen Beschluss, ob ein solches Anmeldeverfahren mit Publikation durchzuführen ist und macht den Termin frühzeitig bekannt. Die Liste stellt jedoch lediglich eine Hilfe für die Wähler dar, sie schränkt den Kreis der wählbaren Personen nicht ein und es können in der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge eingebracht werden (Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 49a N. 2 f.).

Es ist weder ersichtlich noch wurde geltend gemacht, dass die Rekursgegnerin formell einen solchen Termin angesetzt hat. Diesbezüglich können weitere Abklärungen unterbleiben, da entscheidend ist, dass an der Versammlung nicht der Anschein erweckt wurde, die Liste der vorgängig gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sei abschliessend und es könnten keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht werden. Vorliegend wurde in der Wahlversammlung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass auch während der Versammlung noch Kandidatinnen und Kandidaten genannt werden konnten.

**3.9** Der Rekurrent rügt, dass sich nur die Kirchenpflege mit der Kandidatensuche beschäftigt habe, wobei die demokratischen Gepflogenheiten und die Information der Bevölkerung zur

Anregung aktiver Mitarbeit zur Behördenwahl vernachlässigt worden seien. Damit rügt der Rekurrent sinngemäss die Missachtung der einschlägigen Empfehlungen des Synodalrats, weshalb sich hierzu die nachfolgenden Bemerkungen aufdrängen:

Gemäss Leitfaden des Synodalrats an die Kirchgemeinden zu den Erneuerungswahlen 2018 (<https://www.zhkath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen/rechnungspruefung-skommission-rpk/erneuerungswahl-2018-kirchenpflege-und-rpk.pdf/view>, zuletzt besucht am 21.11.2018), hat die Kirchenpflege das Recht und die Pflicht, die Stimmberechtigten auf die äusseren Bedingungen der Wahlen (Termin, Anzahl der zu besetzenden Sitze, Recht und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Aufgaben und Pflichten eines Kirchenpflege-mitglieds) in geeigneter Form hinzuweisen. Sodann nennt der Leitfaden unter Ziff. 4 mehrere Möglichkeiten für die erfolgreiche Kandidatensuche, etwa offene Sachinformation, frühzeitige Information unter Einbezug verschiedener Gruppen, öffentliche Wählerversammlungen. Hierzu ist festzuhalten, dass die im Leitfaden genannten Möglichkeiten der Kandidatensuche Empfehlungen des Synodalrats an die Kirchenpflegen darstellen. Gesetzlich vorgeschrieben ist für Versammlungsgeschäfte einzig die rechtzeitige Traktandierung und Publikation der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte. Dass diese in rechtsgenügender Weise erfolgt sind, wird vorliegend nicht in Frage gestellt. Die darüber hinausgehenden Gepflogenheiten – wie sie auch der Rekurrent selber bezeichnet – sind nicht rechtlich bindend und können daher auch nicht auf dem Rekursweg durchgesetzt werden.

### **3.10**

**3.10.1** Betreffend die Wahlversammlung macht der Rekurrent geltend, die Rede der Präsidentin und die Präsentation der Kandidierenden hätten zum Ziel gehabt, den Rekurrenten auszugrenzen und die Wähler zu beeinflussen und die Kirchenpflege habe sich in unrechtmässiger Weise in das Wahlverfahren eingemischt.

Gemäss Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 wurden die Kandidierenden für die Kirchenpflege präsentiert und konnten sich selber kurz vorstellen. Daraufhin fragte ein Versammlungsteilnehmer, welches Ressort vom Rekurrenten abgedeckt worden sei. Die Präsidentin erklärte daraufhin, dass der Rekurrent für das Personal verantwortlich gewesen sei, dass ihm jedoch die Aufgabe entzogen worden sei und er seit 2016 von den Sitzungen ausgeschlossen gewesen sei. Auf die Frage eines Votanten, weshalb der Rekurrent sich nochmals zur Wahl stelle, erklärte der Rekurrent, er habe Informationen nicht erhalten, worauf ihn die Präsidentin mit dem Hinweis unterbrach, dies entspreche nicht der Wahrheit.

Dem Rekurrenten wurden mit Beschluss der Kirchenpflege vom 3. Februar und 5. Mai 2015 das Ressort Personal und die Verantwortung für die EDV entzogen. Einen Rekurs gegen diese Beschlüsse wies die Rekurskommission mit Entscheid vom 15. Februar 2016 ab (R-103-15).

Eine diesbezügliche Information seitens der Kirchenpflege auf eine entsprechende Frage eines Versammlungsteilnehmers entsprach daher den Tatsachen und war von der Rekursgegnerin mit Blick auf das Gebot der wahrheitsgemässen Information zu beantworten (vgl. E. 3.3). Ebenso konnte es der Kirchenpflege nicht verwehrt sein, den aus ihrer Sicht unrichtigen Vorwurf der unzureichenden Information zu bestreiten. Diese Äusserungen der Präsidentin waren zwar grundsätzlich geeignet, die Wahlaussichten des Rekurrenten ungünstig zu beeinflussen. Da sie jedoch der Wahrheit entsprachen, für die Willensbildung der Versammlungsteilnehmer entscheidend waren, erst auf Fragen der Versammlungsteilnehmer hin geäussert wurden und Auskünfte betrafen, zu denen die Stimmberechtigten ohnehin ohne weiteres Zugang haben konnten, können sie auch vor dem Hintergrund des Gebots der Neutralität der Behörde im Wahlkampf nicht als unzulässig angesehen werden.

Sodann äusserte das anlässlich der Gemeindeversammlung zurücktretende Mitglied der Kirchenpflege, [...], laut Protokoll, sie habe vier Jahre versucht, mit dem Rekurrenten zusammenzuarbeiten, aber es sei nicht gegangen. Sie haben den Rekurrenten als unkooperativen Menschen kennengelernt. Eine solche Äusserung eines zum Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung noch amtierenden Behördenmitglieds hielte grundsätzlich vor dem Gebot der absoluten Neutralität der Behörde im Abstimmungskampf (vgl. E. 3.3). nicht stand. Vor dem Hintergrund, dass der schon lange schwelende Konflikt innerhalb der Behörde aufgrund zahlreicher Vorkommnisse, des Entzugs des Ressorts, zweier Rekursverfahren und auch des Verlaufs der Kirchgemeindeversammlung selber dem Stimmvolk allgemein bekannt gewesen sei dürfte und für alle Anwesenden offensichtlich war, stellte diese Äusserung keine wesentliche Information dar. Es war für die anwesenden Stimmberechtigten aufgrund der Umstände ohnehin klar ersichtlich, dass die Kirchenpflege und der Rekurrent miteinander im Konflikt lagen.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Aussage des abtretenden Mitglieds der Kirchenpflege die Wahl in einer Weise beeinflusst hat, welche die Anordnung ihrer Wiederholung erheischen würde.

**3.10.2.** Weiter macht der Rekurrent ein Redeverbot geltend. Gemäss Protokoll wollte der Rekurrent nach der Vorstellung der Kandidierenden und der dargelegten Diskussion über seine Person weitere Ausführungen machen, worauf die Diskussion aufgrund eines einstimmig gutgeheissenen Ordnungsantrags beendet wurde. Gemäss § 35 Abs. 1 KGR können Ordnungsanträge jederzeit gestellt werden und es ist sofort über sie abzustimmen.

Ordnungsanträge auf Abbruch der Diskussion sind grundsätzlich zulässig, um die Diskussion nicht ausufern oder eskalieren zu lassen (GRIFFEL, in: Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 22 N. 29, auch zum Folgenden). Unzulässig

sind sie dann, wenn sich die Versammlungsteilnehmer aufgrund der bisherigen Beratung unzureichend eine Meinung bilden können. Vorliegend waren die Hintergründe der Wahl öffentlich bekannt und es konnte aufgrund bisheriger Ereignisse darauf geschlossen werden, dass eine weitere Diskussion zur Eskalation führen könnte oder endlos weiter geführt würde. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Versammlungsleitung über den Ordnungsantrag abstimmen liess.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es zwar für die Stimmberechtigten offensichtlich gewesen dürfte, dass die Rekursgegnerin eine Wiederwahl des Rekurrenten nicht unterstützte. Dies war jedoch zurückzuführen auf einen seit Jahren bestehenden Konflikt zwischen den Parteien, der in der Kirchgemeinde bekannt war und der an der Kirchgemeindeversammlung ohnehin nicht zu verheimlichen gewesen wäre. Mit Ausnahme des Votums eines abtretenden Kirchenpflegemitglieds hat sich die Rekursgegnerin laut Protokoll angesichts der Umstände weitgehend zurückhaltend über den Rekurrenten geäußert. Dass sich der Konflikt so weit entwickelt hat, dass er für die Öffentlichkeit klar ersichtlich war, ist das Ergebnis zahlreicher Ereignisse, welche keinen Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Versammlungsführung haben.

Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit damit die Versammlungsführung anlässlich der Kirchgemeindeversammlung beanstandet wird.

#### **4.**

Schliesslich beantragt der Rekurrent, es sei ihm wegen öffentlicher Rufschädigung, Verleumdung und Verunglimpfung eine Genugtuung zuzusprechen bzw. es sei eine öffentliche Entschuldigung auszusprechen, andernfalls sei ein Gegenbeweis zu erbringen. Diese Anträge können nicht Gegenstand eines Rekurses in Stimmrechtssachen sein. Soweit hier die Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde oder aber einer Strafanzeige beabsichtigt sein sollte, so sei diesbezüglich auf die dafür zuständigen Behörden zu verweisen.

Nicht Gegenstand des Rekurses in Stimmrechtssachen können sodann sämtliche Anträge und Vorbringen des Rekurrenten im Zusammenhang mit dem Entzug der Ressorts, dem Ausschluss von den Sitzungen der Kirchenpflege sowie der Führung der Kirchenpflege im Allgemeinen sein. Insoweit ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Zuletzt führt der Rekurrent in der Replik aus, das Hauptanliegen seines Rekurses sei nicht das Erlangen eines Entscheids, sondern ein Gespräch zur Deeskalierung. Nach langjährigen Konflikten zwischen den Parteien und zwei Rekursverfahren erscheint ein erneutes Gespräch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht mehr als sinnvoll, zumal der Rekurrent dem Ergebnis des Rekurses gemäss nicht mehr Mitglied der Kirchenpflege ist. Wie aus den Akten hervorgeht, waren bzw. sind auch das Generalvikariat und die Ombudsstelle in den Fall involviert, sodass die Parteien für

weitere Gespräche an diese Instanzen bzw. an die Aufsichtskommission über die Kirchgemeinden und Zweckverbände zu verweisen wären.

Soweit der Rekurrent schliesslich um Anweisung ersucht, ob, wie, wo und wie lange er noch in seinem Besitz befindliche Urkunden aufbewahren dürfe, so hat er sich zur Klärung dieser Fragen an die dafür zuständige Kirchenpflege zu wenden.

## **5.**

Die Rekursgegnerin beantragt, dem Rekurrenten seien wegen trölerischen Prozessverhaltens die Prozesskosten aufzuerlegen.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009, LS 182.51, Organisationsreglement). Bei leichtfertigen oder mutwilligen Rekursen können der fehlbaren Partei ganz oder teilweise die Verfahrenskosten und eine Parteientschädigung auferlegt werden (§ 14 Abs. 2 Organisationsreglement). Der Rekurrent unterliegt zwar vor der Rekurskommission, dennoch kann sein Rekurs nicht als trölerisch bezeichnet werden. Die vorliegend zu beurteilende Kirchgemeindeversammlung fand unter für alle Beteiligten schwierigen Umständen statt und wie aus den Erwägungen ersichtlich gab es durchaus Vorkommnisse, welche einer Überprüfung zugänglich waren. Es sind dem Rekurrenten somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt und ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 17 Abs. 2 VRG).

**Demnach erkennt die Rekurskommission:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

**Im Namen der Rekurskommission**

Die Präsidentin

Der juristische Sekretär

lic.iur. Beryl Niedermann

MLaw Tobias Kazik

Versandt: